

2021/96/680-01

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Eigenbetriebssatzung der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	02.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) wird verabschiedet.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021 die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg beschlossen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung der entsprechenden Betriebssatzung beauftragt.

In der Stadtratssitzung vom 25.03.2021 wurde der Beschluss über die Betriebssatzung des Eigenbetriebes zurückgestellt, bis zur Vorlage eines Gutachtens durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC hinsichtlich der Abwägung der Inkraftsetzung der Eigenbetriebssatzung des im Stadtrat am 04.02.2021 beschlossenen Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“. Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC führt zur Erkenntnis, dass ein Eigenbetrieb die wirtschaftlichere Betriebsform darstellt.

Nach dem Gutachten der PwC wird nun die Betriebssatzung des Eigenbetriebs dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Die Gründung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“ erfordert gem. EigVO den Erlass einer Betriebssatzung.

In der Betriebssatzung wird unter anderem geregelt, dass der Stadtrat über alle Angelegenheiten entscheidet, die ihm nach dem KSVG, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Geschäftsordnung des Stadtrates in den jeweils aktuell gültigen Fassungen vorbehalten sind.

Weiterhin werden in der Betriebssatzung insbesondere das Stammkapital des Eigenbetriebes, die Vertretung des Eigenbetriebs und die Kompetenzen vom Werksausschuss und der Werksleitung geregelt.

Der angefügte Satzungsentwurf wurde final mit dem Landesverwaltungsamt

nach den aktuell gültigen Gesetzen abgestimmt. Die aktuelle Version stimmt Inhaltlich mit dem Stand von 2021 überein; lediglich das Datum zur Gründung der Eigenbetriebs wurde auf den 01.01.2023 abgeändert sowie eine Ergänzung „brutto“ der Wertgrenze in §4 Abs. 2 eingefügt.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die im Entwurf beigefügte Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH)“ zu beschließen, sodass diese am 01.01.2023 in Kraft treten kann.

Anlage/n

- 1 BETRIEBSSATZUNG_Entwurf_abgestimmt_Stand_2021 (öffentlich)
- 2 BETRIEBSSATZUNG_Entwurf_abgestimmt_Stand_2023 (öffentlich)

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Abwasser der Kreisstadt Homburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2021

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH).

§ 2

Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Homburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH) ist die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Kreisstadt Homburg nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar(EVSG), dem saarländischen Wassergesetz(SWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Fäkalien von den in der Kreisstadt Homburg gelegenen Grundstücken sowie im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen übernommenes Fremdwasser zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten.
- (4) Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.
- (5) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg nimmt alle der Kreisstadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie nach der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg“ und der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg“ in den jeweils gültigen Fassungen wahr.

- (6) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder der Dienststellen der Kreisstadt Homburg bedienen.
- (7) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können und nicht nach §5 dem Werksausschuss oder §6 der Werkleitung übertragen worden sind.
- (2) Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 € übersteigen, sowie abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Homburg.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG gebildet. Der Werksausschuss hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), oder der Werkleitung (§ 6 Betriebssatzung) gehören. Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten:
 - 1. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A (50.000 € bis 500.000 € brutto)
 - 2. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) und Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (25.000 € bis 250.000 € brutto)
 - 3. Einleitungsbeschluss (25.000€ brutto) und Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) (25.000 € bis 100.000 € brutto)
 - 4. Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis 100.000 €
 - 5. Stundungen (50.000€ bis 250.000€ brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind

- 6. Endgültige Niederschlagungen oder Erlasse (10.000€ bis 50.000 € brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
- 7. Abschluss von Vergleichen (25.000 € bis 50.000 € brutto) soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.
- 8. Die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Werkleitung zuständig oder die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist (bis Entg.Gr. E 10, Beamten bis BesGr. A 11, Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, so- weit es sich nicht um Mandatsträger handelt)

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Der Stadtrat bestimmt eine Werkleiterin oder einen Werkleiter zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen Ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören insbesondere:
 - 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten (bis Entgeltgruppe 9 TVÖD einschließlich)
 - 3. Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - 4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - 5. Die Stundung von Forderungen (die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 brutto nicht übersteigen) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 6. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (bis zum Betrag von € 10.000€)
 - 7. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (bis € 50.000 brutto)
 - 8. Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure

(25.000 € brutto)

Der Werksausschuss ist bei Vergaben über 5000€ netto nachträglich zu informieren,

- 9. Vergaben von Bauaufträgen (bis € 50.000 brutto)
- 10. Erlass der notwendigen Dienstanweisungen
- 11. Abschluss von vergleichen bis 25.000 €

§ 7

Vertretung des Betriebes

(1)

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzliche Vertreterin die Werkleitung. Sie wird von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht die Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 25a ff.

(2) Die durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg festgestellte Schlussbilanz der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung Homburg wird als Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs mit der Maßgabe übernommen, dass im Eigenkapital das Stammkapital nach § 9 auszuweisen ist.

§ 10

Kassenführung

(1) Für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist gem. §104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Die Kasse wird bei der Kreisstadt Homburg geführt.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist das Kalenderjahr.

§ 12
Prüfung des Betriebes

Die laufende Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin.

§ 13
Personalwirtschaft des Betriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen wird.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14
In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

Micheal Forster
Bürgermeister

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebs Abwasser der Kreisstadt Homburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2022

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH).

§ 2

Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Homburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der „Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg“ (SeH) ist die Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben der Kreisstadt Homburg nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar(EVSG), dem saarländischen Wassergesetz(SWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Fäkalien von den in der Kreisstadt Homburg gelegenen Grundstücken sowie im Rahmen von öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen übernommenes Fremdwasser zu sammeln und gemäß den Vorschriften des § 50 a des SWG den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten.
- (4) Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser.
- (5) Die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg nimmt alle der Kreisstadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie nach der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung der Kreisstadt Homburg“ und der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg“ in den jeweils gültigen Fassungen wahr.

- (6) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder der Dienststellen der Kreisstadt Homburg bedienen.
- (7) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§3

Verwaltungsorgane des Betriebes

Verwaltungsorgane der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg (SeH) sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können und nicht nach §5 dem Werksausschuss oder §6 der Werkleitung übertragen worden sind.
- (2) Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 € brutto übersteigen, sowie abweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen gelten die Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Homburg.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. §§ 48, 109 Abs. 2 KSVG gebildet. Der Werksausschuss hat mindestens 7 Mitglieder.
- (2) Der Werksausschuss bereitet den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), oder der Werkleitung (§ 6 Betriebssatzung) gehören. Der Werksausschuss entscheidet über Angelegenheiten:
 - 1. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A (50.000 € bis 500.000 € brutto)
 - 2. Einleitungsbeschluss (50.000€ brutto) und Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (25.000 € bis 250.000 € brutto)
 - 3. Einleitungsbeschluss (25.000€ brutto) und Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) (25.000 € bis 100.000 € brutto)
 - 4. Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis 100.000 €
 - 5. Stundungen (50.000€ bis 250.000€ brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind

- 6. Endgültige Niederschlagungen oder Erlasse (10.000€ bis 50.000 € brutto) soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
- 7. Abschluss von Vergleichen (25.000 € bis 50.000 € brutto) soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.
- 8. Die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten, soweit nicht die Werkleitung zuständig oder die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist (bis Entg.Gr. E 10, Beamten bis BesGr. A 11, Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, so- weit es sich nicht um Mandatsträger handelt)

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalselbstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Der Stadtrat bestimmt eine Werkleiterin oder einen Werkleiter zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) in eigener Verantwortung.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen Ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

- (3) Zu den Aufgaben der Werksleitung gehören insbesondere:
 - 1. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten (bis Entgeltgruppe 9 TVÖD einschließlich)
 - 3. Der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechts,
 - 4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - 5. Die Stundung von Forderungen (die im Einzelfall den Betrag von € 50.000 brutto nicht übersteigen) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - 6. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (bis zum Betrag von € 10.000€)
 - 7. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (bis € 50.000 brutto)
 - 8. Vergabe von Gutachten, Aufträgen an Architekten und Ingenieure (25.000 € brutto)

- Der Werksausschuss ist bei Vergaben über 5000€ netto nachträglich zu informieren,
- 9. Vergaben von Bauaufträgen (bis € 50.000 brutto)
 - 10. Erlass der notwendigen Dienstanweisungen
 - 11. Abschluss von vergleichen bis 25.000 €

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzliche Vertreterin die Werkleitung. Sie wird von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht die Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.
Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 25a ff.
- (2) Die durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg festgestellte Schlussbilanz der Sonderrechnung Abwasserbeseitigung Homburg wird als Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs mit der Maßgabe übernommen, dass im Eigenkapital das Stammkapital nach § 9 auszuweisen ist.

§ 10

Kassenführung

- (1) Für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist gem. §104 KSVG eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kasse wird bei der Kreisstadt Homburg geführt.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg ist das Kalenderjahr.

§ 12
Prüfung des Betriebes

Die laufende Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer/ einer Abschlussprüferin.

§ 13
Personalwirtschaft des Betriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Bestandteil des Wirtschaftsplanes vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschlossen wird.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14
In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG

Micheal Forster
Bürgermeister